

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der SKYTRON Communications GmbH & Co KG für xDFL HomeConnect  
Stand: 01.03.2009

Allgemeiner Teil und Besondere Bestimmungen für die Dienste der SKYTRON Communications GmbH & Co KG.

## §1 Geltung und Änderung der Bedingungen

- (1) Die SKYTRON Communications GmbH & Co KG (im folgenden SKYTRON) erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten, soweit der Kunde Kaufmann i. S. d. HGB ist, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sich nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn SKYTRON sie schriftlich bestätigt. Auch die Abbedingung dieser Klausel bedarf der Schriftform.
- (3) SKYTRON ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. SKYTRON weist den Kunden schriftlich oder via E-Mail bei Beginn der Frist gesondert darauf hin, dass die Änderungsmitteilung als akzeptiert gilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 6 Wochen widerspricht.
- (4) SKYTRON behält sich vor, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen abweichend von Absatz 3 gemäß § 28 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) iVm § 23 Abs. 2 Nr. 1a des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.
- (5) SKYTRON ist befugt, schuldfreiend sämtliche Rechte und Pflichten aus Dauerschuldverhältnissen für die Zeit nach Ende ihrer vertraglichen Mindestlaufzeit auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff Aktiengesetz zu übertragen (Wechsel des Vertragspartners). SKYTRON kündigt den Wechsel mindestens 2 Monate vor Wirksamwerden des Wechsels an. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Monatsende zu kündigen - jedoch nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. Die Kündigung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Wechsel des Vertragspartners wirksam wird, falls der Vertrag nicht gemäß § 3 dieser AGB früher endet.

## §2 Leistungsumfang und Vertragsänderung

- (1) Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, schuldet SKYTRON den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses branchenüblichen Stand der Technik. SKYTRON ist nicht zur Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten des Kunden entsprechend der technischen Entwicklung, insbesondere bei unveränderter Entgelthöhe verpflichtet. Jegliche Hardware bleibt Eigentum von SKYTRON.
- (2) Soweit SKYTRON kostenlose Dienste zur Verfügung stellt, hat der Kunde auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. SKYTRON ist befugt, solche bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Dienste künftig einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. In diesem Fall informiert SKYTRON den Kunden unverzüglich.
- (3) SKYTRON ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mit einer Frist von 2 Monaten eine Anpassung der Entgelte und Leistungsinhalte vorzunehmen, sofern diese für den Kunden zumutbar sind. Voraussetzung für eine solche Änderung sind technische Verbesserungen, Änderungen des geltenden Rechts, behördliche Auflagen und andere hoheitliche Maßnahmen.
- (4) SKYTRON behält sich vor, ihre Preise und Leistungen für Telekommunikationsdienstleistungen abweichend von §2 Abs. 3 gemäß § 28 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) iVm §23 Abs. 2 Nr. 1a des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) zu ändern.
- (5) Dem Kunden ist bekannt, dass der Name und Adresse des jeweiligen Nutzungsberechtigten in der RIPE-Datenbank zwingend und dauerhaft gespeichert wird und diese Daten über eine entsprechende Abfrage im Internet unter [www.ripe.net](http://www.ripe.net) für ihn und Dritte jederzeit einsehbar sind. Sofern der Kunde eine Vertragsänderung durchführt, also z.B. eine höhere oder geringere Bandbreite wählt, verlängert sich der Vertrag automatisch um 24 Monate.

## §3 Kündigung / Vertragsdauer/Sperre

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Laufzeit des Vertrages mit der betriebsfähigen Bereitstellung des Dienstes. Ab Vertragsschluss hat SKYTRON zwei Monate zur Installation der Hardware Zeit. Die Installation der Software ist nicht geschuldet.

- (2) Bei xDFL HomeConnect-Anschlüssen beträgt die Mindestlaufzeit, sofern vertraglich nicht anders geregelt 24 Monate. Das Vertragsverhältnis ist mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündbar. Wird der Vertrag nicht unter Einhaltung der Frist gekündigt, so verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und ist mit gleicher Frist zum Monatsende kündbar, soweit nicht im Auftragsformular oder der Leistungsbeschreibung etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Die Kündigung muss SKYTRON schriftlich per Brief zugehen. Nach Ende des Vertrages, baut SKYTRON die Antenne innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeendigung wieder ab. Der Kunde hat den Zugang während dieser Zeit für Mitarbeiter von SKYTRON zu gewährleisten.
- (4) Weiterhin ist es dem Kunden innerhalb der ersten 4 Wochen der Vertragslaufzeit möglich, den Vertrag zu kündigen, sofern die vertraglichen Leistungen nicht erbracht werden. Danach ist der Kunde zur vorzeitigen Kündigung nur berechtigt wenn er außerhalb des Sendegebiets von SKYTRON zieht und dies SKYTRON durch Vorlage der behördlichen Meldebescheinigung nachweist.
- (5) Kündigungsgründe sind jedoch ausschließlich auf die Funktion des Anschlusses und nicht auf die Geschwindigkeit bezogen. Geschwindigkeitsmessungen die eine Beanstandung nach sich ziehen sind grundsätzlich nur mit dem von SKYTRON zur Verfügung gestellten Programm zu ermitteln. Tests mit Programmen aus oder im Internet werden als Beanstandungsgrund nicht anerkannt.
- (6) Sendet ein Kunde die ihm zur Verfügung gestellte Hardware vor Ablauf der Vertragslaufzeit an SKYTRON zurück, so entbindet dies den Kunden nicht von den vertraglich festgehaltenen Fristen und Zahlungen. Bei unfrei versendeten Postsendungen kann SKYTRON die Annahme verweigern.
- (7) SKYTRON kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn der Kunde:
  - a) Pflichten aus der Leistungsbeschreibung / Nutzungsordnung verletzt,
  - b) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist,
  - c) in einem Zeitraum, der über mehr als zwei Termine erstreckt mit der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware bis zum Abbau abzuschalten. Für den Fall, dass der Kunde den Zugang weiterhin nutzt, so wird der Vertrag monatlich fortgesetzt.
- (9) Unabhängig von den Kündigungsvoraussetzungen ist SKYTRON berechtigt, den Anschluss zu sperren, wenn sich der Kunde mit einem Betrag in Verzug befindet, der der die Vergütung für einen Monat entspricht.

## §4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die SKYTRON-Dienste sachgerecht und im Rahmen der geltenden Gesetze zu nutzen. Es ist auch insbesondere dazu verpflichtet
  - a) folgende Handlungen zu unterlassen:
    - unaufgefordertes Versenden von E-Mail an Dritte zu Werbezwecken (Junk-Mail).
    - missbräuchliches posten von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multiposting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (Verbot von Blockaden fremder Rechner etc.).
    - unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking).
    - Durchsuchung eines Netzwerks nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning).
    - Die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webservern), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying).
    - Das fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IP-Spoofing) und verbreiten von Viren (soweit ihm möglich).
  - b) sicherzustellen, dass seine auf dem Server von SKYTRON eingesetzten Skripten und Programmen nicht mit Fehlern behaftet sind, welche die Leistungserbringung durch SKYTRON stören könnte.
  - c) bei der Nutzung der SKYTRON-Dienste nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, die Persönlichkeitsrechte und Schutzrechte Dritter oder gegen die guten Sitten zu verstoßen und insbesondere keine Inhalte in das Inter-

net einzubringen oder für andere verfügbar zu machen, die die genannten Schutzgüter verletzen.

- d) anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passwörter geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern, oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechnete Dritte Kenntnis davon erlangt haben;
  - e) sicherzustellen, dass von ihm gewählte Adressbezeichnungen (Domain, E-Mail-Adressen) frei sind und nicht gegen Rechte Dritter oder die guten Sitten verstoßen;
  - f) SKYTRON innerhalb eines Monats
    - jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Kunden,
    - bei nicht rechtsfähigen Handelsgeschäften, Erbengemeinschaften, Kundengemeinschaften, das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen, jede Änderung des Namens oder der Bezeichnung des Kunden, unter der in den Betriebsunterlagen von SKYTRON geführt wird.
    - sowie jede Änderung der Anschrift mitzuteilen
- (2) Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Buchstaben (a) bis (e), ist SKYTRON berechtigt, den Dienst ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung einzustellen, bis der vertragswidrige Zustand beseitigt ist. Verstößt der Kunde gegen eine der in Abs. 1 genannten Pflichten, ist SKYTRON sofort - in den Fällen der Buchstaben (b) und (f) nach erfolgloser Abmahnung - zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt. Falls der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten hat, ist er zum Ersatz des SKYTRON entstandenen Schadens bzw. zu einer entsprechenden Haftungsfreistellung verpflichtet.
- (3) Im Übrigen - und soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht anders geregelt - gilt zwischen den Vertragsparteien die Nutzungsordnung für das SKYTRON Netzwerk in seiner jeweils gültigen Fassung. Diese liegt jedem Vertrag bei und kann bei SKYTRON bei Bedarf auch nochmals angefordert werden.

#### §5 Nutzung durch Dritte

- (1) Eine direkte oder mittelbare Nutzung der SKYTRON-Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Dies gilt nicht für eine Nutzung der Dienste durch im Geschäftsbetrieb des Kunden beschäftigte Personen oder für solche Personen, die mit dem Kunden in häuslicher Gemeinschaft leben.
- (2) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Er verpflichtet alle Personen, denen er eine Nutzung der Dienste von SKYTRON ermöglicht, in geeigneter Weise zur Einhaltung der Regeln zu §4 Abs. 1 Buchstaben (a) bis (e). Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus keinen Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.
- (3) Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der SKYTRON-Dienste durch Dritte entstanden sind soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

#### §6 Zahlungsbedingungen

- (1) Entgelte für die Einrichtung eines Dienstes werden den Kunden unmittelbar nach der Installation bzw. nach Inbetriebnahme in Rechnung gestellt. Monatliche nutzungsunabhängige Entgelte sind mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung für den Monat anteilig zu zahlen. Danach werden die monatlichen Entgelte zum Ersten des Monats inkl. der nutzungsabhängigen Entgelte für den Vormonat in Rechnung gestellt. Ist das Entgelt für Teile eines Monats zu berechnen, so ist jeder Tag mit 1/30 des monatlichen Entgelts zu berechnen. Sonstige Entgelte insbesondere nutzungsabhängige Entgelte sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- (2) Der Kunde erklärt sich damit bereit, dass die Rechnungen auf dem Kundenportal zum Download zur Verfügung gestellt werden. Bei Widerruf der erteilten Einzugsermächtigung ist SKYTRON berechtigt eine Bearbeitungsgebühr von monatlich 5,00 € zu erheben.
- (3) SKYTRON speichert die Verbindungsdaten für die Dauer von 6 Monaten ab Rechnungsdatum. Die Daten werden anschließend gelöscht, es sei denn, der Kunde zahlt nicht bzw. bringt innerhalb dieser Frist Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung vor. Einwendungen, die der Kunde nach Ablauf dieser Frist vorbringt, sind ausgeschlossen.
- (4) Durch SKYTRON erfolgte Gutschriften erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

#### §7 Haftung und Gewährleistung

- (1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadenersatzansprüche gegen SKYTRON ausgeschlossen, falls die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (2) SKYTRON haftet wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2, 635 BGB.

- (3) Sofern SKYTRON fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vertragstypisch und vorhersehbar sind Schäden bis 200.000 Euro oder - wenn darüber liegend bis zum zweifachen den Jahresauftragsvolumen für die betroffene Dienstleistung.
- (4) SKYTRON haftet gemäß dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) haftet SKYTRON für Vermögensschäden gemäß § 7 TKV. Ist der Kunde seinerseits Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne der TKV, haftet SKYTRON ihm gegenüber für Vermögensschäden -im Falle einer Schadensverursachung bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe der gesetzlichen Mindesthaftung mit welcher der Kunde gegenüber seinen Endkunden gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 TKV haftet. § 7 Abs. 2 S. 5 TKV bleibt unberührt.
- (6) Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet SKYTRON nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherheitskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
- (7) SKYTRON hat Lieferverzögerungen und Leistungsstörungen aufgrund von rechtmäßigen unternehmensinternen Arbeitskämpfmaßnahmen nicht zu vertreten.

#### §8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Gegen Ansprüche der SKYTRON kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

#### §9 Zahlungsverzug

- (1) Der Kunde kommt in Verzug sofern die Bezahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung geleistet wird.
- (2) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt SKYTRON vorbehalten.
- (3) SKYTRON ist befugt, den Kunden wegen einer Geldschuld durch Mahnung in Verzug zu setzen. §284 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

#### §10 Domain, Denic e.G., Network Solutions Inc., u.a.

- (1) Die Bereitstellung einer Domain erfordert einen Vertragsabschluss des Kunden mit der für die entsprechende Top-Level Domain zuständige Institution. In Deutschland ist dies die Denic (<http://www.denic.de>), welche alle .de Domains verwaltet. Der Kunde ermächtigt SKYTRON die für die Registrierung notwendigen Unterlagen an die jeweilige Institution weiterzugeben. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Denic gelten die aktuellen Denic Registrierungsbedingungen. SKYTRON stellt den Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit SKYTRON von der Zahlungspflicht gegenüber der Institution frei, sofern der Kunde seinerseits den geschuldeten Preis für die Domain bezahlt.
- (2) Die Beendigung des Vertrages mit SKYTRON lässt die Vertragsbindung gegen über der entsprechenden Domain-Verwaltungsinstitution (z.B. Denic, NIC) unberührt. Im Allgemeinen gilt für die Registrierung Nutzung und Kündigung die jeweils aktuelle Leistungsbeschreibung für Domains, welche jedem Vertrag beiliegt oder auch bei der SKYTRON Communications GmbH & Co KG nachgefordert werden kann. Die Entscheidung über die Vergabe einer Domain obliegt der NIC, welche für die entsprechende TOP-Level Domain zuständig ist.

#### §11 Schlussbestimmung

- (1) Erfüllungsort ist Keltern, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung der Vertrages ist - soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist - Pforzheim.
- (2) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.